

# ORGANISATIONSREGLEMENT

## I ZWECK UND INHALT

1. Gestützt auf Artikel 10 der Statuten regelt das vorliegende Organisationsreglement die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria (im Folgenden Genossenschaft genannt) und deren Zusammenarbeit;
2. es interpretiert und ergänzt die Statuten der Genossenschaft;
3. das Reglement oder grundsätzliche Änderungen davon werden von der Generalversammlung (GV) mit einem Mehr von drei Viertel der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

## II GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement ist gültig während der Sanierungs- und Bauphase und solange bis ein überarbeitetes Reglement für die definitive Betriebsphase verabschiedet wurde.

## III ORGANE

Die Genossenschaft besteht aus folgenden Organen (siehe auch Organigramm im Anhang, welches integrierender Bestandteil des Reglements ist):

- Generalversammlung GV (Statuten, Art. VI, 24 –33)
- Plenum (Art. 5)
- Arbeitsgruppen AG (Art. 6)
- Verwaltung (Statuten, Art. VII, 34 –40)
- Kommissionen (Art. 8)
- Geschäftsstelle (Art. 9)
- Betriebsgruppe (Art. 10)
- Revisionsstelle (Art. 11)
- Beirat\*innen (Art. 12)

## IV GENERALVERSAMMLUNG (GV)

siehe Statuten, Art. VI, 24 –33

## V PLENUM

Grundsätze

1. Das Plenum findet regelmässig statt und dient als Austauschort zwischen Genossenschaftler\*innen, Interessierten, AGs, Verwaltung, Kommissionen, Geschäftsstelle, Betriebsgruppe und Beirat\*innen, die Einladung erfolgt in elektronischer Form.

2. es ist Ort der Meinungsbildung, der Ideengenerierung und hat konsultativen Charakter;
3. es wird organisiert und moderiert durch die Verwaltung oder ein ihr unterstelltes Gremium
4. das Plenum ist offen für alle.

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

5. Innerhalb eines Plenums kann die Verwaltung, eine AG oder ein anderes Gremium eine Meinungsbildung zu einem bestimmten Thema organisieren. Die Themen werden durch die Verwaltung koordiniert;
6. es verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenz;
7. es soll Partizipation ermöglichen;
8. die Plenen dienen den organisierenden Gremien als Echoraum: Ideen und Konzepte werden vorgestellt, die Teilnehmenden geben Feedbacks. Diese fließen in die weitere Arbeit ein, gelten aber nicht als alleinige Referenz. Weitere Referenzen können bspw. Expert\*innen, Sachzwänge und Grundsatzdokumente der Genossenschaft sein.

## **VI ARBEITSGRUPPEN (AG)**

#### **Grundsätze**

1. In den AGs werden Grundlagen zu bestimmten Themen erarbeitet und Wissen aufgebaut;
2. sie stehen allen interessierten Genossenschaftler\*innen offen.

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

3. Jede AG schickt eine Vertretung an die Verwaltungssitzungen. Über diese Vertreter\*in läuft der Informationsfluss (Standardtraktandum an der Verwaltungssitzung);
4. die AGs sammeln Informationen zu einem bestimmten Thema und organisieren inhaltliche Teile der Plenen. Sie erarbeiten Konzepte, Reglemente und Verträge z.H. der Verwaltung. Entscheide, welche den grundsätzlichen Charakter der Genossenschaft betreffen, werden der GV vorgelegt;
5. die zu bearbeitenden Themen und Aufgaben der einzelnen AGs werden zwischen AG und Verwaltung über die AG-Vertreter\*in ausgehandelt. Die Zusammenarbeit von Verwaltung und AG ist dabei konsensorientiert;
6. neue AGs können sich nach Absprache mit der Verwaltung selbst gründen oder werden durch die Verwaltung initiiert.

## **VII VERWALTUNG**

siehe Statuten, Art. VII, 34 - 40

## **VIII KOMMISSIONEN**

#### **Grundsätze**

1. Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche von der Verwaltung zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet eingesetzt werden (z.B. Baukommission, Nutzungskommission) und bestimmte operative Leitungskompetenzen erhalten;
2. sie arbeiten grundsätzlich konsensorientiert. Sie sind wenn nötig beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder;
3. die Geschäftsstelle kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied in Kommissionen Einsitz nehmen.

### Aufgaben und Kompetenzen

4. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen Verwaltung und Kommission schriftlich festgehalten;
5. die Verwaltung kann in jeder Kommission Einsitz nehmen;
6. Kommissionen erstatten der Verwaltung regelmässig Bericht über aktuelle Geschäfte und wichtige Vorkommnisse;
7. es können externe Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden;
8. Kommissionsmitglieder können für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Entschädigung wird in einer Vereinbarung durch die Verwaltung festgehalten und richtet sich nach den im Finanzreglement festgelegten Grundsätzen.

## **IX GESCHÄFTSSTELLE**

### Grundsatz

1. Die Geschäftsstelle wird von der Verwaltung eingesetzt und entlastet diese in operativen Geschäften.

### Aufgaben und Kompetenzen

2. Die Geschäftsstelle führt die operativen Tagesgeschäfte im Auftrag der Verwaltung und im Sinne der Genossenschaft. Sie erstattet der Verwaltung regelmässig Bericht über die laufenden Geschäfte und nimmt i.d.R. an den Verwaltungssitzungen teil;
3. das Arbeitsverhältnis wird in einem Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt. Die Geschäftsstelle wird für ihre Arbeit branchenüblich entlohnt;
4. die konkreten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Pflichtenheft geregelt.

### Ausgabenkompetenz

5. Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle beträgt pro Einzelfall CHF 1000.-. Von dieser Regelung nicht betroffen sind budgetierte Ausgaben sowie zusätzliche Ausgaben, die von der Verwaltung genehmigt wurden.

### Berichterstattung

6. Die Geschäftsstelle erstattet der Verwaltung an jeder Sitzung Bericht über die laufenden Geschäfte. Ausserordentliche Vorfälle sind der Verwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **X BETRIEBSGRUPPE**

### Grundsätze

1. In der Betriebsgruppe sind alle Mieter\*innen zusammengefasst.
2. Die Betriebsgruppe organisiert auf operativer Ebene die Zusammenarbeit unter den Mieter\*innen, sie gestaltet das gute Zusammenleben in den Gebäuden der Genossenschaft und fördert die Nutzung und Belebung der nicht-privaten Bereiche, und koordiniert – in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle – die Nutzung der mietfreien Gemeinschaftsräume.
3. Die Betriebsgruppe wählt einen Ausschuss. Dieser Betriebsgruppen-Ausschuss delegiert – analog der Kommissionen – eine Vertreter\*in an die regelmässig stattfindenden Verwaltungssitzungen.
4. Die Sitzungen der Betriebsgruppe werden durch den Ausschuss einberufen und moderiert.

#### Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsgruppe:

1. Fördern des guten Zusammenlebens in den Gebäuden der Genossenschaft durch Stärkung und Koordination der Partizipation aller Nutzer\*innen.
2. Organisation regelmässiger Sitzungen zur Koordination operativer Fragen, welche das Zusammenleben, die Selbstorganisation sowie inhaltliche und betriebliche Entwicklungen der Nutzungen betreffen. Transparente Kommunikation der Beschlüsse.
3. Koordination der gemeinschaftlichen Nutzung allgemeiner, mietfreier Räume in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

### **XI REVISIONSSTELLE**

siehe Statuten, Art. VIII, 41–47

### **XII BEIRÄT\*INNEN**

#### Grundsatz

1. Beirat\*innen bieten der Verwaltung und anderen Gremien fachliche Unterstützung. Sie werden vom Gremium, welches sie beraten, mandatiert. Die Verwaltung entscheidet über die Mandatierung von Beirat\*innen und macht diese Information allen Genossenschaftsmitgliedern zugänglich.

#### Aufgaben und Kompetenzen

2. Beirat\*innen können an den Sitzungen der Organe, für die sie mandatiert sind, teilnehmen und diese fachlich unterstützen;
3. sie haben Anspruch auf die für ihre Funktion benötigten Informationen;
4. sie haben kein Stimmrecht in der Verwaltung oder anderen Organen der Genossenschaft

### **XIII ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

1. die Zeichnungsberechtigung wird durch die Verwaltung erteilt und erfolgt kollektiv zu zweien;
2. sie steht allen Verwaltungsmitgliedern sowie der Geschäftsstelle zu und ist im Handelsregister einzutragen;
3. bei Mutationen sind die Eintragungen im Handelsregister einzutragen.

### **XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria vom 05. September 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, 05. September 2018

Das Co-Präsidium:

Protokollführer\*in::

.....

.....